

der einzelnen Bücher f. in der Hist. litt. de la France XII, 589—601; bei Flügge, Versuch einer Gesch. der theol. Wissenschaften III, Halle 1798, 443—465; Ritter, Gesch. der Philos. VII, Hamb. 1844, 480—499; Stöckl, Gesch. d. Philos. des Mittelalters I, Mainz 1864, 393—411; Kuhn, Dogmatik I, 1, 2. Aufl., Tübingen 1859, 450 ff.; Werner a. a. O. I, 307—312; Scheeben, Handbuch der kath. Dogmatik I, Freiburg 1873, 426 ff.; am ausführlichsten Protois 57—98 und Ceillier, Hist. gén. des auteurs sacrés XIV, n. éd. Paris 1863, 550—567). Indeß blieb das Werk des Lombarden nicht unangefochten. Schon das zahlreich besuchte, von Papst Alexander III. präsidirte Concil von Tours (1163) hat den Satz des Lombarden und seiner Schule (Sent. l. 3, d. 6. 7. 10): „Christus als Mensch sei nicht Etwas, und das göttliche Wort habe sich mit dem Leib und der Seele nach Art des Besitzens (secundum habitum) vereinigt, nicht anders als ob es mit einem Kleide angethan gewesen sei“ (vgl. Pet. Pictav. Sent. 4, 10), in eingehende Untersuchung gezogen, ohne jedoch eine entscheidende Sentenz zu fällen (Mansi, Conc. XXI, 1184 sq.; Hefele-Knöpfler, Conc.-Gesch. V, 616 f.). Mit dieser Lehre, welche man als Nihilismus bezeichnet hat, wurde nicht die Realität der Menschheit Christi geläugnet, sondern nur behauptet, daß dieselbe Christo nicht wesentlich zumomme, nicht von ihm *ἐν τῷ τὶ ἔστι* (in eo quod quid est) ausgesagt werde. Wie seine Gegner, die Magister Johann von Cornwall (Cornubiensis) und Walthar von St-Victor, angeben, hat Peter diese Meinung aus der Theologia seines Lehrers Abälard geschöpft, und in der That ist dieselbe der Abälard'schen Schule, wie ihre gleichzeitigen Sentenzbücher darthun, nicht fremd (vgl. Biel, Die Sentenzen Rolands, Freiburg 1891, 175 ff., Anm. 13). Petrus trug aber diese Lehre nicht als „seine Behauptung“, sondern als „Meinung“ vor und erklärte öffentlich, daß er „seine Behauptung aufstellen wolle, welche nicht katholischer Glaube sei“ (Joann. Cornub. im Eulogium [f. u.]). Daher geht der heilige Walthar von St-Victor offenbar zu weit, wenn er den Lombarden einen Häretiker nennt (über die Polemik Walthers gegen den Lombarden vgl. d'Argentré, Coll. jud. I, Paris. 1755, 112 sqq. 116). Da aber diese Meinung unter den zahlreichen Schülern des Lombarden immer mehr sich befestigte, so wendete sich einer derselben, der genannte Magister Johann von Cornwall, ebendem selbst ein eifriger Anhänger des Nihilismus, in einer scharfsinnigen Widerlegungsschrift (Eulogium genannt, bei Martens et Durand, Theol. V, Paris. 1717, 1655 sqq. und Migne, PP. lat. CXCIX, 1043 sqq.) an den Papst, bei dem er wegen seiner Gelehrsamkeit hoch in Ehren stand, mit der Bitte, er möge durch ein allgemeines Decret für immer diese Controverse beenden und Einheit und Sicherheit der Lehre unter den Theologen herbeiführen. Alexander III., der

einst als Magister Roland in seinen „Sentenzen“ sachlich dieselbe Lehre vorgetragen hatte wie der Lombarde (vgl. Biel 176), beauftragte zuerst mündlich, sodann in zwei verschiedenen Schreiben den apostolischen Legaten Erzbischof Wilhelm von Sens und später (1176) von Reims, seine Suffragane zur Abschaffung der „verkehrten Lehre des ehemaligen Pariser Bischofs Peter, daß Christus als Mensch nicht Etwas sei, zu bestimmen, und die Professoren der Pariser und anderer Schulen kraft apostolischer Auctorität unter dem Anathem anzuhalten, daß sie lehrten, Christus sei ein vollkommener und wahrer, aus Leib und Seele bestehender Mensch“ (das erste Schreiben d. d. 28. Mai 1170, bei Migne, PP. lat. CC, 685; das zweite d. d. 18. Febr. 1177, bei d'Argentré I, 112; beide bei Mansi XXI, 1081; XXII, 119, sowie bei Denifle-Chatelain, Chart. I, 4, 8, n. 3. 9 mit der richtigen Datirung; vgl. auch Hefele, Conc.-Gesch. V, 2. Aufl., 719). Zwei Jahre darauf ließ Johann Alexander III. auf dem dritten Lateranconcil (1179) seinem Entscheide auch noch die synodale Sanction geben (Mansi XXII, 247 sq.; vgl. über diese Controverse Bach, Dogmengesch. II, Wien 1875, 180 ff. 201 ff. 226 ff. 386 f. 729 f.; zur Sache selbst vgl. S. Thom. Summa theol. P. 3, q. 2, a. 6; Scheeben II, 847 f., n. 366; Hergenrother, Kirchengesch. II, 3. Aufl., 517 f.). Der Abt Joachim von Fiore (Floris; f. d. Art.) hatte in der Abhandlung *De unitate seu essentia Trinitatis* den Lombarden einen haereticus et insanus genannt, weil er behauptete (1. Sent. d. 5): „Vater, Sohn und heiliger Geist seien quaedam summa res, und diese sei weder zehend noch gezeugt“ u. s. w. Dadurch werde, meinte Joachim, eine Quaternität in Gott eingetragen, nämlich die drei Personen und jene summa res, die gemeinsame Wesenheit. Der fromme Mann glaubte nämlich, wie Thomas bemerkt, „non bene capiens verba Magistri, utpote in subtilibus fidei dogmatibus radis“, der Lombarde fasse den Unterschied zwischen Person und Wesenheit als einen realen, den er doch geradezu läugnet. Das vierte Lateranconcil unter Innocenz III. (1215) wies diese Anschuldigung zurück und trat der Lehre des Lombarden bei, die des Joachim aber verurtheilte sie als häretisch. Obgleich das Ansehen des Lombarden durch diese lehramtliche Entscheidung noch erhöht wurde, so war dasselbe doch kein uneingeschränktes und die Abhängigkeit seiner Commentatoren von ihm keine slavische. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir (bei Bonaventura, In 2. Sent. Praeloc. [Opp. II, Quaracchi 1885, 2] und In 2. Sent. d. 44, dub. 3 [ib. 1016]) ein Verzeichniß von acht Sätzen, „in quibus magis communiter non sustinetur (sc. Magister Petrus), immo communis opinio tenet contrarium“. Später wurde durch Uebereinkommen (nicht durch ein förmliches Verdammungsdecret) der Pariser Doctoren die Zahl dieser anstößigen Sätze bedeutend vermehrt.